



**Funkenzunft
Bludenz**

Entstehungsjahr 1664

Vereinsstatuten der Funkenzunft Bludenz

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- 1.) Der Verein führt den Namen „Funkenzunft Bludenz“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Bludenz und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Bludenz.
- 3.) Die Bildung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

§ 2: Vereinszweck

- 1.) Der Verein „Funkenzunft Bludenz“ ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.) Der Vereinszweck ist – entsprechend dem Auftrag des Stadtgerichtes zu Bludenz aus dem Jahr 1664 – die althergebrachte Fasnatsbräuche in der Stadt Bludenz zu ergründen, in Traditioneller Form durchzuführen, zu erhalten und weiterzugeben.
- 3.) Der Verein „Funkenzunft Bludenz“ wird frei von politischen Einflüssen geführt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1.) Der Vereinszweck soll durch die in Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2.) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Arbeitssitzungen
 - b) Gesellige Zusammenkünfte
 - c) Öffentliche Veranstaltungen wie öffentliche Zunftausschusssitzung, Fasnatsamstag z.b Fasnat im Städtle, Rathaussturm, Umzug zum Richtplatz, Schlüsselübergabe, Abendveranstaltung, usw.
 - d) Fasnatsontag (großer Bludener Joriumzug, usw)
 - e) Funkenbau und Funkenabbrennen
 - f) Vorträge über Fasnatsbrauchtum
 - g) Herausgabe der Fasnatszeitung „Hächla“
- 3.) Als Materielle Mittel dienen:
 - a) Sammlungen
 - b) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
 - c) Subventionen
 - d) Spenden und Vermächtnissen

§ 4: Art der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2.) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligt.
- 3.) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die sich über einen langen Zeitraum an der Vereinsarbeit beteiligt haben und in den „Vereinsruhestand“, oder in eine Karenzierung getreten sind, sich jedoch nach wie vor den Verein verbunden fühlen.
- 4.) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
- 2.) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Zunftrat nach Absolvierung eines Probejahres. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag und Beschluss des Zunftrates.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann nur nach Ende der Fasnat erfolgen, jedenfalls nach Abschluss der dem Mitglied übertragenen Aufgabe.
- 3.) Der Zunftrat kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses die Mitgliedspflichten verletzt, unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten an den Tag legt.
- 4.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen über Antrag des Zunftrates von der öffentlichen Zunftausschusssitzung beschlossen werden.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins für Vereinszwecke oder für Eigengebrauch zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der öffentlichen Zunftausschusssitzung steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines und die Erreichung des Vereinszweckes Schaden erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 3.) Eine außerordentliche Zunftausschusssitzung findet auf Beschluss des Zunftrates, über Verlangen von 1/10 der ordentlichen Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes oder auf schriftlichen Antrag der Rechnungsprüfer statt.

§ 8: Vereinsorgane

- 1.) Die Organe des Vereins sind:
 - Die öffentliche Zunftausschusssitzung (Generalversammlung)
 - Vereinsverwaltung
 - Der Zunftrat (Fachbereich)
 - Die Rechnungsprüfer
 - Das Schiedsgericht

§ 9: Öffentliche Zunftausschusssitzung (Generalversammlung)

- 1.) Die ordentliche öffentliche Zunftausschusssitzung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Diese findet immer jährlich am Ende der Vorbereitungszeit auf die nächste Fasnat (Ende November) statt.
- 2.) Zu den ordentlichen oder außerordentlichen öffentlichen Zunftausschusssitzungen sind alle Mitglieder mind. zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Zunftrat und hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 3.) Anträge und Vorschläge zur öffentlichen Zunftausschusssitzung haben in der unmittelbar davor stattfindenden Zunftausschusssitzung zu erfolgen und sind zu Protokoll zu nehmen.
- 4.) Beschlüsse in der öffentlichen Zunftausschusssitzung können nur zur Tagesordnung erfolgen.
- 5.) Bei der öffentlichen Zunftausschusssitzung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind aber nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder.

- 6.) Die öffentliche Zunftausschusssitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.) Die Bestätigung oder Enthebung des Zunftrates und Abstimmung zur Tagesordnung der öffentlichen Zunftausschusssitzung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürften einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.) Den Vorsitz bei der öffentlichen Zunftausschusssitzung führt der Zunftmeister, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Zunftratsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgabe der öffentlichen Zunftausschusssitzung (Generalversammlung)

Aufgaben der öffentlichen Zunftausschusssitzung sind:

- a.) Entgegennahme des Berichtes des Zunftmeisters über die abgelaufene Fasnacht.
- b.) Entgegennahme des Berichtes des Säckelmeisters.
- c.) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d.) Entlastung des Zunftmeisters, des Säckelmeisters und des gesamten Zunftrates.
- e.) Bestätigung oder Enthebung des Zunftrates
- f.) Neuwahl der Rechnungsprüfer
- g.) Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- h.) Beschlussfassung über Statutenänderung oder Auflösung des Vereines.
- i.) Beschlussfassung zur Tagesordnung.

§ 11: Zunftrat (Vorstand)

1.) Der Zunftrat besteht aus:

Vereinsverwaltung	Fachbereich
Zunftmeister (Obmann)	Zeremonienmeister
Zunftmeister-Stellvertreter	Jörimeister
Säckelmeister (Kassier)	Zunftwirt
Zunftschreiber (Schriftführer)	Funkenmeister
	Schwarzkünstler
	Zunftarchivar
	2-3 Beiräte

Weitere Ausschussmitglieder, die im Bedarfsfall von der Jahreshauptversammlung gewählt werden und ebenfalls stimmberechtigt sind. Alle Funktionäre sind ehrenamtlich.

Für die Zeit einer Amtsübergabe oder für spezielle zeitlich begrenzte Aufgaben kann ein zusätzliches Mitglied in den Zunftrat kooptiert werden.

Der Stellvertreter des Zunftmeisters wird vom Zunftrat aus dessen Reihen gewählt.

- 2.) Der Zunftrat wird von der öffentlichen Zunftausschusssitzung bestätigt oder enthoben. Der Zunftrat hat beim Ausscheiden eines Zunftratsmitglieds das Recht, eine für den freigewordenen Aufgabenbereich geeignete Person in den Zunftrat zu kooptieren. Diese Kooptierung ist von der nächsten öffentlichen Zunftausschusssitzung bestätigen zu lassen. Fällt der gesamte Zunftrat überhaupt oder auf längere Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche öffentliche Zunftausschusssitzung zum Zweck der Neubestellung des Zunftrates einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Zunftausschusssitzung einzuberufen hat.

- 3.) Die Funktionsperiode des Zunftrates beträgt jeweils 1 Jahr.
Eine Bestätigung oder Enthebung ist möglich.
- 4.) Der Zunftrat wird vom Zunftmeister, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Zunftratsmitglied den Zunftrat einberufen.
- 5.) Der Verwaltungsrat und der Zunftrat sind beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 5 Zunfräte anwesend sind.
- 6.) Der Zunftrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit – Stimmenthaltung ist möglich.
- 7.) Den Vorsitz führt der Zunftmeister, bei dessen Verhinderung dein Stellvertreter.
Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Zunftratsmitglied.
- 8.) Die Funktion eines Zunftratsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder durch eigenen Verzicht.
- 9.) Die ordentliche öffentliche Zunftausschusssitzung kann den gesamten Zunftrat oder einzelne seiner Mitglieder bestätigen oder entheben.
- 10.) Die Zunfräte können auch selbst verzichten. Die Verzichtserklärung ist an den Zunftrat, im Falle des Verzichtes des gesamten Zunftrates an die öffentliche Zunftausschusssitzung zu richten. Der Verzicht wird erst mit der Kooptierung der/des Nachfolger/s wirksam.

§ 12: Aufgaben des Zunftrates

Dem Zunftrat obliegt die Leitung des Vereins im Sinne des „Leitungsorganes“ laut Vereinsgesetzes 2002.

- 1.) Führung des Vereines im Sinne der althergebrachten Zunftordnung und Funkenordnung.
- 2.) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses.
- 3.) Vorbereitung und Einberufung der öffentlichen Zunftausschusssitzung.
- 4.) Vorbereitung und Einberufung aller Zunftratssitzungen und Zunftausschusssitzungen.
- 5.) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 6.) Aufnahme und Ausschluss von Zunftmitgliedern.
- 7.) Recht und Pflicht zum Tragen der Ratsgewänder.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Zunftratsmitglieder

- 1.) Der Zunftmeister führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen.
Alle Zunfräte unterstützen ihn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2.) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins nach außen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Zunftmeisters und des Zunftschreibers, in Geldangelegenheiten des Zunftmeisters und des Säckelmeisters.
- 3.) Bei Gefahr im Verzug ist der Zunftmeister berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der öffentlichen Zunftausschusssitzung oder des Zunftrates fallen, nach Anhörung von mindestens zwei weiteren Zunftratsmitgliedern Entscheidungen zu treffen.
Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 4.) Der Zunftmeister führt den Vorsitz in der öffentlichen Zunftausschusssitzung, bei allen Zunftausschusssitzungen und Zunftratssitzungen.
- 5.) Der Zunftschreiber führt die Protokolle in der öffentlichen Zunftausschusssitzung, bei allen Zunftausschusssitzungen und Zunftratssitzungen.
- 6.) Der Säckelmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- 1.) Zwei Rechnungsprüfer werden von der öffentlichen Zunftausschusssitzung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der öffentlichen Zunftausschusssitzung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Die Verantwortung für die statutengemäße Verwendung der Mittel obliegt dem Zunftrat.
- 3.) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die öffentliche Zunftausschusssitzung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§15: Schiedsgericht

- 1.) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Zunftrat als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Zunftrat binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Zunftrat innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der öffentlichen Zunftausschusssitzung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen öffentlichen Zunftausschusssitzung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Im Falle einer Vereinsauflösung geht das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Bludenz unter der Auflage, das Vermögen zweckgebunden einer Organisation, die Fasnativveranstaltungen im Innenstadtgebiet durchführt, zuzuführen. Sollte innerhalb von 3 Jahren eine solche Organisation nicht vorhanden sein, geht das Vereinsvermögen an den Krankenpflegeverein Bludenz.

Bludenz, am 03. Juli 2016